

# Der Handlungsgärtner

## Handelszeitung für den deutschen Gartenbau

**Abonnementspreis**  
Für Deutschland, Oesterreich und  
Luxemburg Mark 5,— jährlich, für  
das Ausland Mark 8,— jährlich.

Ausgabe jeden Sonnabend.  
Bestellungen  
nimmt jede Postanstalt entgegen.

Verlag von Bernhard Thalacker G. m. b. H. Leipzig und Berlin.

**Inserate**

30 Pfennige für die sechsgespaltene  
Petitzelle.  
Inserate sind zu richten an  
Bernhard Thalacker G. m. b. H.  
Leipzig-Gohlis.  
Erfüllungsort für alle Zahlungen  
Bernhard Thalacker G. m. b. H.  
Berlin W., Rankestr. 27.

### Muss der Pächter

#### Mistbeeteerde und Mistbeefenster nach Beendi- gung des Pachtverhältnisses zurücklassen?

Unsere Leser werden sich erinnern, dass wir im „Handlungsgärtner“ vor 3 Jahren bereits einen Artikel brachten, in welchem wir verschiedene Ansichten über die rechtliche Behandlung der Mistbeefenster, Mistbeeteerde usw. bei Pachtungen von Gärtnereien wiedergaben. Auf Grund ergangener Entscheidungen hatten wir uns dahin ausgesprochen, dass das Gericht unter Umständen dem Pächter die Wegnahme dieser Inventarutensilien verbieten könne, weil sie Zubehör des Grundstückes seien und als solches zum Grundstück des Verpächters gehörten. Es wurde damals von O. Model-Königsberg die Angelegenheit aufgegriffen und der gegenteilige Standpunkt, ebenfalls auf Grund einer Gerichtsentscheidung, vertreten. Nach § 97 des Bürgerl. Gesetzbuches sind Zubehör bewegliche Sachen, die ohne Bestandteil der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen.

Das trifft ohne weiteres bei der vorräthigen Mistbeeteerde zu, die nicht Bestandteil des Grund und Bodens geworden ist. Sie soll der gärtnerischen Bewirtschaftung des Grundstückes dienen und sie steht auch in einem entsprechenden räumlichen Verhältnis, d. h. sie ist zu diesem Zwecke auf das Grundstück gebracht worden.

Was ist nun die Folge der Zubehör-Eigenschaft? Dass die Zubehörsache in der Regel die rechtlichen Schicksale der Hauptsache teilt und dass die Verfügung über die Hauptsache in der Regel die Zubehörsache mit umfasst. Darauf fusste auch jene Entscheidung, auf die wir uns gestützt hatten.

Jetzt hat Justizrat W. Hartwig im „Handlungsblatt“ die Frage von neuem einer Besprechung unterzogen.

Er geht davon aus, dass nach dem neuen bürgerlichen Recht das ganze Zubehör nicht mehr dem Eigentümer der Hauptsache ohne weiteres gehöre, sondern dass nach dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch das Zubehör auch fremde Sachen bilden können, an denen ganz andere Personen das Eigentum haben als der Eigentümer des Grundstückes, der Verpächter. Wird aber eine fremde Sache, so folgt Hartwig weiter, als Zubehör zu einer anderen benutzt, so hört sie mit dieser Verwendung doch noch nicht auf, Eigentum des

bisherigen Eigentümers zu sein. Sie tritt dadurch, dass sie nunmehr zum Zubehörstück geworden ist, nicht in das Eigentum desjenigen, dem die Hauptsache gehört. Dadurch also, dass die Mistbeeteerde, die sich der Pächter einer Gärtnerei ansammelt, Zubehör des Pachtgrundstückes wird, geht sie nicht aus dem Eigentum des Pächters heraus und geht daher auch nicht in das Eigentum des Verpächters über.

Diese Argumentation ist zweifellos richtig. Und wie gestaltet sich nun das Verhältnis?

1. Der Pächter, der infolge Kündigung oder Zeitablaufs das Pachtgrundstück verlässt, ist befugt, die ihm eigentümlich zugehörige Mistbeeteerde, trotzdem sie Zubehör geworden ist, mitzunehmen.
2. Der Käufer des Grundstückes kauft, wenn ein freiwilliger Verkauf in Frage kommt, das Zubehör mit, welches Eigentum des Grundstückeseigentümers, des Verpächters, ist, nicht aber das fremde Zubehör, das Eigentum des Pächters bleibt.
3. Der Ersteher des Grundstückes bei einem Zwangsverkauf, Zwangsversteigerung, erwirbt mit dem Grundstück auch das Zubehör, da dasselbe mit dem Grundstück zusammen beschlagnahmt und versteigert wird.

In dem Falle unter 3 kann also der Eigentümer des Zubehörs, auch wenn er nur Pächter ist, seines Eigentums verlustig geben. Die Mistbeeteerde wird mit versteigert, wenn sie als Zubehör anzusehen ist. Und das wird gewöhnlich der Fall sein. Dagegen kann sich der Pächter nur schützen, wenn er gemäss § 37, Ziffer 5 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung seine Rechte wahrgenommen hat. Nach § 55 des Gesetzes soll sich nämlich die Beschlagnahme auf alle Zubehörsachen erstrecken, die sich im Besitz des Schuldners oder eines neu eingetretenen Eigentümers befinden, und zwar auch dann, wenn sie einem Dritten gehören, es sei denn, dass dieser sein Recht nach Massgabe des § 37, Nr. 5 geltend gemacht habe. Nach diesem Paragraphen hat aber das Gericht eine Aufforderung zu erlassen, dass diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, die Aufhebung oder Einstellung des Verfahrens vor der Erteilung des Zuschlages herbeiführen müssen widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde. Wird das Recht des Pächters in einem solchen Falle bestritten, so muss er seinen Anspruch gemäss § 771 der Zivilprozessordnung im Wege der Klage geltend

machen und noch vor Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens bezüglich des in Anspruch genommenen Gegenstandes nach Massgabe der §§ 769, 770 der Zivilprozessordnung beantragen. Wird der Antrag abgelehnt oder erfolgt die Anmeldung erst nach Erteilung des Zuschlages, so kann der Pächter sich nur an den Erlös halten. Nun wird aber die Mistbeeteerde zumeist nicht separat gewürdigt und versteigert werden. Dann muss durch Sachverständigen-Gutachten ermittelt werden, welcher Anteil von dem Erlös auf die Erde entfällt. Man sieht also, dass sich der Handlungsgärtner als Pächter hinsichtlich der Mistbeeteerde gegen Verlust schützen kann, wenn er nur rechtzeitig die ihm gegebenen Rechtsbehelfe benutzt.

Hat der Pächter die Gärtnerei mit Inventar übernommen, so muss er natürlich auch ein gleiches Quantum Mistbeeteerde, wie er es vorgefunden hat, zurücklassen. Der andere Fall, dass nämlich der Pächter auch das Inventar zum Schätzwert übernimmt und bei Beendigung der Pacht nach Massgabe der erneuten Abschätzung zurückzugeben hat, ist so selten, dass wir hier nicht weiter darauf einzugehen brauchen. Ist dann mehr Mistbeeteerde vorhanden als notwendig ist, so braucht diese der Verpächter nicht zu behalten, sondern kann sie dem Pächter zur Verfügung stellen. Ist weniger als notwendig vorhanden, so hat der Pächter für Ersatz zu sorgen, bez. den Minderwert zu erstatten.

Ebenso wichtig ist die Frage, wie es sich mit den Mistbeetkästen und Fenstern verhält, denn auch in bezug auf sie sind die Meinungen leider sehr verschieden. Hält man sie für bewegliche Sachen, und das dürfte das Richtige sein, da sie ja nicht fest mit dem Grundstück verbunden werden, so bilden sie ebenfalls Zubehör des Grundstückes und es gilt von ihnen alles das, was wir im Obigen ausgeführt haben. Man hat aber auch die Ansicht vertreten, dass Mistbeetanlagen als mit dem Grund und Boden fest verbunden anzusehen seien und daher wesentlicher Bestandteil des Grundstückes würden, so dass ein anderer als der Grundstückeseigentümer kein Anrecht an sie habe, dass sie in dessen Eigentum ohne weiteres übergingen. Wir sind aber der Meinung, dass doch Mistbeetkästen nur so lange mit dem Grund und Boden verbunden sind, dass ein „wesentlicher Bestandteil“ im Sinne von § 94 des Bürgerl. Gesetzb. gar nicht in Betracht kommt. Und selbst wenn dies der Fall sein sollte, würde der Pächter immer noch eine andere Begründung für die Wegnahme der Mistbeetkästen und Fenster finden.

In § 95 des Bürgerl. Gesetzb. heisst es ausdrücklich:

„Zu den Bestandteilen eines Grundstückes gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbunden sind. Das Gleiche gilt von einem Gebäude oder anderen Werke, das in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstück von dem Berechtigten mit dem Grundstück verbunden worden ist.“

Das gilt auch von Mistbeetanlagen, wenn man sie als fest verbunden mit dem Pachtgrundstück ansehen wollte. Sie sind doch immer nur zu dem vorübergehenden Zweck mit dem Grundstück verbunden, während der zeitlich begrenzten Pachtzeit der Bewirtschaftung des Pachtgrundstückes zu dienen. Hört diese auf, so kann daher der Pächter auch die Mistbeetkästen und Fenster, die er selbst angelegt und beschafft hat, wie die Mistbeeteerde, wieder an sich nehmen.

Die Sache ist so wichtig, dass wir gern nochmals auf dieselbe eingegangen sind. Wir haben seinerzeit die Frage zur Debatte gestellt, weil wir wussten, dass sich die Gerichtsentscheidungen leider vielfach widersprechen. Unsere Leser mögen sich in Streitfällen zur Richtschnur dienen lassen, was wir im Vorstehenden ausgeführt haben.

### Welche Forderungen

#### verjähren am 31. Dezember 1909?

Wir nähern uns wieder dem Ende eines Jahres und der vorsichtige Geschäftsmann geht seine Aussenstände durch, um die nötigen Massnahmen zu treffen, damit nicht Forderungen, die er bislang nicht eingetrieben hat, durch die Verjährung überhaupt uneintreibbar werden. Der vorsichtige Geschäftsmann haben wir gesagt. Leider gibt es auch allzuviel unvorsichtige darunter, die sich nicht rechtzeitig um ihre Aussenstände kümmern und durch die eintretende Verjährung um ihr Geld gebracht werden. Wenn man die Beträge aller der Forderungen, welche alljährlich durch die Verjährungen verloren gehen, einmal auf einen Haufen zusammen gelegt sehen könnte, es würde ein ganz stattlicher Hügel werden. Millionen gehen verloren, weil die Verjährung nicht rechtzeitig unterbrochen wird, und es ist deshalb eine Pflicht der Fachpresse, alljährlich, wenn das Jahr zu Ende geht, auf die drohende Verjährung hinzuweisen und Verhaltensmassregeln zu geben. Das soll auch durch die folgenden Zeilen wieder geschehen. Aus Zweckmässigkeits-

### Winterharte Cyripedium.

Auch in der deutschen Fachpresse sind die winterharten Cyripedium schon oft Gegenstand der Empfehlung gewesen, sie sind aber bis heute auf botanische Gärten und grössere Pflanzensammlungen beschränkt geblieben. Hier trifft man gelegentlich prächtige Exemplare, eine grössere Verbreitung haben aber nur das einheimische *Cyripedium Calceolus*, von anderen Arten allenfalls noch *C. spectabile*, *C. macranthum* und *C. parviflorum* erlangt.

Der Grund für die geringe Popularität dieser Erdorchideen liegt in erster Linie in ihrer Empfindlichkeit gegen das Verpflanzen; wie alle Erdorchideen erholen sie sich erst nach Jahren von einer Störung wieder soweit, dass sie den Besitzer durch reichen Flor erfreuen, obwohl merkwürdig genug manche Arten sich in voller Blüte versetzen lassen, ohne dass man ihnen für den Augenblick die Störung ansieht. Allerdings stellen sie auch gewisse Ansprüche an Boden und Lage, aber sie passen vorzüglich in den Rahmen einer Felspartie. Da nun, wenn nicht alle Anzeichen trügen, die Vorliebe für alpine Gewächse wieder zunimmt, dürften auch die winterharten Arten der Gattung *Cyripedium* nicht unbeachtet bleiben. Ihre Blumen sind weit ansehnlicher als die vieler tropischer Orchideen, selbst wenn man dabei von den Arten rein botanischen Interesses ganz absieht.

Nachstehende Ausführungen, worin ein Ueberblick über die schönsten und wichtigsten harten Cyripedienarten gegeben wird, haben in der Hauptsache einen Artikel über das gleiche Thema in „Gardeners Chronicle“ als Grundlage. Die Arten weichen in der äusseren Tracht weit voneinander ab; so entwickelt *C. spectabile* 70—90 cm hohe Blütenstängel, während das japanische *C. debile* nur

einige Zoll hoch wird. Fast alle Arten lieben geschützte, halbschattige Lagen und eine gewisse Luftfeuchtigkeit; an ihren heimatischen Standorten findet man sie meist in Waldlichtungen, an Plätzen, wo das abfallende Laub den Boden reich mit Humus zersetzt hat. Bei der Kultur ist vor allem auch für steten Wasserabzug zu sorgen. Bei sandigem Untergrunde ist die künstliche Herstellung einer Drainage unnötig. Schwerer Boden ist durch Zusatz von Sand und Lauberde zu verbessern. Die meisten Arten sind kalkliebende oder gegen Kalk indifferentes Gewächse. Eine Ausnahme machen *C. Calceolus*, *C. macranthum* und der Bastard *C. ventricosum*; diese sind ausgesprochen kalkliebend und bevorzugen einen milden Lehmboden.

Als beste Pflanzzeit empfiehlt der Verfasser des schon genannten Artikels in „Gardeners Chronicle“ den Herbst; in Deutschland müsste allerdings wegen des rauheren Winters die Herbstpflanzung sehr zeitig geschehen. Im übrigen ist die grosse Mehrzahl auch in Norddeutschland winterhart, wenn für eine passende Bodendecke gesorgt wird. Die hier empfohlenen Arten sind grösstenteils entweder in Nordamerika oder in Nordasien beheimatet.

Die Blütezeit erstreckt sich innerhalb der Gattung über den ganzen Sommer. Besonders frühblühend sind: *C. arietinum*, *C. candidum*, *C. acule*, *C. parviflorum*; zu den spätestblühenden gehört *C. macranthum*, dessen Flor sich bis in den August erstreckt, während *C. spectabile* und *C. Calceolus* bis zur Mitte des Sommers im Juli und Juni ihre Blüten entfalten.

Nachstehend geben wir eine kurze Charakteristik der wichtigsten Arten auf Grund der in „Gardeners Chronicle“ gegebenen Ausführungen. *C. acule* (syn. *C. humile*). Eine nordamerikanische Art mit breiten behaarten

Blättern und ziemlich grossen hellrosenroten Blumen auf etwa 15 cm hohen Stengeln. Die sackartige Lippe ist in der Mitte geteilt und auf hellem Grunde dunkler geädert. Die Art ist ebenso interessant wie schön und durch die geschlitzte Lippe leicht kennlich.

*C. arietinum*. Ebenfalls nordamerikanischer Herkunft, ist durch seine frühe Blütezeit interessant, in der Kultur aber etwas heikel und nur den Liebhabern von Seltenheiten zu empfehlen. Die Blütenblätter sind grünlich weiss, die Lippe ist weisslich rosa.

*C. Calceolus*. Die bekannteste, in Deutschland einheimische Art, entwickelt über 50 cm hohe Stengel, die gewöhnlich nur eine, oft aber auch 2—3 Blumen tragen. Die Blütenblätter sind bräunlich, die Lippe trüffelgelb mit hellbraunen Adern. Es sei hervorgehoben, dass gerade diese Art kalkhaltigen Boden von einer gewissen Bindigkeit beansprucht und in reiner Laub- und Heideerde verkümmert; Durchlässigkeit des Bodens ist aber wesentlich. Entgegengesetzt den anderen Arten trägt *C. Calceolus* auch eine freiere und sonnigere Lage. Bei genügender Schneedecke oder leichtem Schutz der Bodenoberfläche durch Streu hält *C. Calceolus* die strengsten Winter aus, denn wir finden diesen Frauenschuh nicht nur in Mitteleuropa, sondern selbst noch in Nordosteuropa bis nach Sibirien.

*C. californicum*. Diese kalifornische Art zeichnet sich vor den übrigen Arten durch zierlichen Wuchs und vielblumige Blütenstengel von 25—40 cm Höhe aus. Die Blätter sind verhältnismässig lang und schmal. Die Farbe der Blütenblätter ist trüffelgelb. Die Lippe ist weisslichrosa verwachsen mit bräunlicher Zeichnung. Trotz der nur mittelgrossen Blumen eine der bemerkenswertesten Arten, die leider aber empfindlicher als die anderen ist. Die Blütezeit fällt in den Mai.

*C. candidum* ist, wie vorige, ebenfalls nordamerikanischen Ursprungs und ähnelt in der Tracht *C. californicum*, bleibt aber niedriger und die Blüten sind weit unansehnlicher. Die Art zählt zu den frühestblühenden.

*C. debile* ist erst vor wenigen Jahren aus Japan eingeführt. Die Sepalen sind grünlich, die Lippe ist grünlich weiss, mit rosensroten Adern durchzogen. Die Art ist noch so selten, um über ihren Wert als Freilandorchidee urteilen zu können.

*C. fasciculatum*, obwohl nordamerikanischen Ursprungs, gehört zu den in Kultur schwierigsten Arten und ist auch im Verhältnis zu den übrigen Arten nicht ansehnlich genug, um eine besondere Sorgfalt lohnend erscheinen zu lassen.

*C. gattatum* gehört zu den schönsten harten Cyripedien und ist schon durch das weite geographische Verbreitungsgebiet interessant, indem es nicht nur im Russland und Nordasien, sondern auch in Nordwestamerika vorkommt. Die grossen weissen Blumen sind purpurkarmesin gezeichnet. Die Art stellt leider höhere Kulturansprüche und gedeiht nur in leichtem Boden, wo es an Feuchtigkeit während des Wachstums nicht gebricht, im Winter aber der Wurzelstock vor übermässiger Nässe geschützt ist.

*C. japonicum*. Wie der Name andeutet, japanischen Ursprungs, eine schattenliebende, grossblumige Art mit breiten, auffallend gerippten Blättern und recht schönen mehrfarbigen Blüten, in denen weiss, grünlich und purpurrosa die Hauptfarben bilden.

*C. macranthum*. Eine aus Sibirien stammende Species, die nicht nur zu den schönsten Freilandorchideen zählt, sondern es an Schönheit mit den besseren ihrer Verwandten tropischer Herkunft aufnimmt. Entwickelt ansehnliche, kräftig gebaute Blumen, mit grosser